

SATZUNG

DES KOMMUNALEN GEBIETSRECHENZENTRUMS KASSEL

Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 2 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG) vom 22.7.1988 (GVBL. I, S. 287); geändert am 15.7.1996 (GVBL I, S. 315) und 23.2.2001 (GVBL I, S. 138) i. V. m. § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBL. I. S. 307) hat die Verbandsversammlung am 11. Juni 1999 folgende Satzung als Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die in § 2 aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 1 DV-VerbundG.
- (2) Die Körperschaft führt den Namen „Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel“ und wird nachfolgend als KGRZ bezeichnet. Ihr Sitz ist Kassel.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des KGRZ sind die juristischen Personen gemäß dem Mitgliederverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auf Antrag können Mitglieder werden:
 1. Gemeinden und Gemeindeverbände
 2. Juristische Personen des privaten Rechts, deren Vermögen überwiegend in der Hand von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts liegt
 3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Gewährträger Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind
 4. Kommunale Spitzenverbände
 5. Land Hessen

§ 3

Aufgaben

- (1) Das KGRZ hat die Aufgabe, entsprechend dem Bedarf seiner Mitglieder
 1. leistungsfähige informations- und kommunikationstechnische Anlagen zur Verfügung zu stellen und die betriebliche Abwicklung der landeseinheitlichen und rechenzentrumsspezifischen Verfahren sicherzustellen,
 2. seine Mitglieder bei der erstmaligen und laufenden Anwendung von Verfahren und Programmen zu beraten und zu unterstützen,
 3. landeseinheitliche und rechenzentrumsspezifische Anwendungsprogramme zu entwickeln und zu pflegen, soweit sie nicht von anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren oder Dritten übernommen werden,
 4. allgemeine und anwendungsspezifische Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik durchzuführen,
- (2) Das KGRZ kann anwenderspezifische Programme und sonstige anwenderspezifischen Leistungen anbieten, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben für die Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Das KGRZ darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Das KGRZ Kassel arbeitet zum Zwecke der Entwicklung und Wartung landeseinheitlicher Verfahren, insbesondere aus Gründen der Kostenersparnis, eng mit der KIV in Hessen und dem KGRZ Wiesbaden zusammen.
- (5) Zur Erfüllung dieser Aufgaben bildet das KGRZ gemäß § 3 DV-VerbundG eine kommunale Arbeitsgemeinschaft mit den anderen hessischen Kommunalen Gebietsrechenzentren, an der sich das Land Hessen beteiligen kann.
- (6) Die Tätigkeit des KGRZ ist entsprechend seiner Aufgabenstellung insgesamt nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die vom KGRZ bereitgestellten Verfahren und sonstige Leistungsangebote insgesamt oder einzeln zu nutzen. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
- (2) Das KGRZ gibt für seine Mitglieder eine jährliche fortgeschriebene Aufstellung der bereitgestellten Verfahren und der sonstigen Leistungsangebote heraus.

§ 5

Organe

Organe des KGRZ Kassel sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand und
- der/die Geschäftsführer/in

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung als oberstes Organ des KGRZ besteht aus den Vertretern/ Vertreterinnen der Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet einen/eine Vertreter/in.
- (2) Die Vertretungskörperschaften der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit den/die Vertreter/in und Stellvertreter/in für die Verbandsversammlung.
- (3) Die Vertreter/innen der in § 2 Abs. 2 Ziffer 2 bis 5 genannten Mitglieder werden von dem jeweils für die Auswahl zuständigen Organ in die Verbandsversammlung für dieselbe Zeit entsandt.
- (4) Die Legislaturperiode der Verbandsversammlung deckt sich mit derjenigen der kommunalen Vertretungskörperschaften in Hessen. Die erste Legislaturperiode seit Inkrafttreten des DV-VerbundG hat am 1. April 1989 begonnen.
- (5) Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie Bedienstete des KGRZ können nicht der Verbandsversammlung angehören.

- (6) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Benennung wegfallen.
- (7) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Darüber hinaus hat jedes Mitglied je vollendete 5.000,00 € Benutzungsentgelte im Jahr des letzten vorliegenden geprüften Jahresabschlusses eine Stimme. Umsätze der Mitglieder bei den Unternehmen des Unternehmensverbundes KGRZ/ekom21 (KGRZ KIV in Hessen, KGRZ Kassel und ekom21 GmbH) und bei Gesellschaften, an denen das KGRZ Kassel eine Mehrheitsbeteiligung hat, werden bei der Ermittlung der Stimmenzahl im Sinne des Satzes 2 mit berücksichtigt. Die Stimmen eines Mitgliedes dürfen 20 von Hundert der Stimmen aller Mitglieder (Gesamtstimmenzahl) nicht überschreiten.
- (8) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/einen Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.

Der/die Vorsitzende bzw. sein allgemeiner Vertreter/ihre allgemeine Vertreterin lädt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und leitet sie.

- (9) Die Verbandsversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie ist einzuberufen, wenn es Vertreter/innen mit wenigstens einem Drittel aller Stimmen in der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (10) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter/innen mehr als die Hälfte der Zahl aller KGRZ-Mitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl in der Verbandsversammlung erreichen.
- (11) Im Falle der Beschlussunfähigkeit lädt der /die Vorsitzende die Verbandsversammlung zu einer neuen Sitzung ein.

Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung muß hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

- (12) Die Verbandsversammlung beschließt, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Vertreter/innen.
- (13) Alle Vorstandsmitglieder und der/die Geschäftsführer/in sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
Der Vorstand und der/die Geschäftsführer/in sind jederzeit zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Erklärungen für den Vorstand gibt der/die Vorstandsvorsitzende ab.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des KGRZ fest und entscheidet über die ihr kraft Gesetzes und dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
Sie kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse und beschließt über
1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 2. den Beitritt und das Ausscheiden von Mitgliedern,
 3. die finanzielle Auseinandersetzung im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft,
 4. den Wirtschaftsplan,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 6. die Bestellung des/der Abschlussprüferin,
 7. Grundsätze für die Festlegung der Benutzerentgelte und das Entgeltverzeichnis,
 8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte,
 9. die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
 10. die Benutzungsordnung,
 11. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,
 12. die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse,
 13. die Auflösung des KGRZ.

§ 8

Verbandsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünfzehn ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern, die von der Verbandsversammlung für die Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften gewählt werden.

Es werden auf Vorschlag des Hessischen Städte- und Gemeindebundes fünf, auf Vorschlag des Hessischen Städtetages drei, auf Vorschlag des Hessischen Landkreistages drei, auf Vorschlag des Landes Hessen ein und auf Vorschlag des Personalrates zwei Bedienstete als Vorstandsmitglieder gewählt. Ein weiteres Mitglied wird auf Vorschlag eines großen Kunden, den der Vorstand bestimmt, gewählt.

Liegt ein Vorschlag eines oder mehrerer Vorschlagsberechtigten nicht vor, so kann die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte Wahlvorschläge unterbreiten.

- (2) Der Vorstandsvorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe _____ beantragt.
- (3) Der Vorstandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Zahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Der Vorstandsvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorstandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine Stellvertreter/in.
- (7) Die Mitgliedschaft im Vorstandsvorstand erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Benennung entfallen.
- (8) Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des KGRZ, soweit nicht gem. § 7 dieser Satzung die Verbandsversammlung oder gem. § 11 dieser Satzung der/die Geschäftsführer/in zuständig ist.

Der Vorstandsvorstand vertritt das KGRZ, Erklärungen des KGRZ werden in seinem Namen durch den/die Vorstandsvorsitzenden/Vorstandsvorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in abgegeben. Erklärungen, durch die das KGRZ verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind.

- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung,
 2. Feststellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes,
 3. Überwachung der Wirtschaftsführung,
 4. Feststellung des Entwurfs des Jahresabschlusses,
 5. Beschluß über die Aufnahme von Krediten,
 6. Verzicht auf Forderungen, soweit im Einzelfall über 5.000,-- €,
 7. Bestellung, Entlassung und Entlastung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin,
 8. Zustimmung zu Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Entlassung, Widerruf und Kündigung von Angestellten der Verg.-Gruppe III BAT und höher sowie von Beamten/Beamtinnen.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Personalangelegenheiten, soweit sie nicht dem Geschäftsführer übertragen sind. Er ist insbesondere oberste Dienstbehörde im Sinne des Beamtenrechts und Einleitungsbehörde nach dem Disziplinarrecht.

§ 10

Geschäftsführer/in

- (1) Das KGRZ hat einen/eine Geschäftsführer/in. Er/sie führt die Bezeichnung „Direktor/in“.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird entweder unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder aufgrund eines privatrechtlichen Anstellungsvertrages eingestellt.

- (2) Die Rechtsstellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin richtet sich nach den zwischen dem Vorstand und dem Geschäftsführer/Geschäftsführerin zu treffenden Vereinbarungen. Anwendbar sind die für kommunale Wahlbeamte geltenden Bestimmungen, sofern sich aus dem Anstellungsvertrag nicht etwas Abweichendes ergibt. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ist ungeachtet der rechtlichen Ausgestaltung seines/ihrer Rechtsverhältnisses der/die Vorstandsvorsitzende.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Bediensteten.

§ 11

Aufgaben des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin

- (1) Der/die Geschäftsführer/in handelt nach den Beschlüssen der Versammlung und des Vorstandes im Rahmen der bereitgestellten Mittel.

Dazu gehören Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Wert bis zu 3 % des Eigenkapitals des jeweils letzten festgestellten Jahresabschlusses.

Er/sie vertritt das KGRZ im Rahmen der übertragenen Geschäfte.

- (2) Der/die Geschäftsführer/in hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes,
 2. Unterrichtung des Vorstandes über alle wichtigen Angelegenheiten,
 3. Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und der Geschäftsberichte,
 4. Regelung des inneren Dienstbetriebes, der Arbeitsverteilung und des Personaleinsatzes,
 5. Einstellung, Zuordnung zu den Vergütungs- und Lohngruppen und Kündigung von Dienstkräften, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- (3) Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin ist Dienststellenleiter/Dienststellenleiterin im Sinne des HPVG.
- (4) Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin ist verpflichtet, an den Sitzungen der Versammlung und des Vorstandes teilzunehmen.
- (5) Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin hat einen/eine ständigen/ständige Vertreter/Vertreterin, der/die vom Vorstand im Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin bestimmt wird.

§ 12

Personal

- (1) Gemäß § 2 Abs. 1 DV-VerbG i.V.m. § 17 Abs. 2 KGG hat das KGRZ das Recht, Beamte zu ernennen und kann diese zur Erledigung seiner Aufgaben hauptamtlich anstellen.

- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten richten sich nach den für Kommunalbeamte des Landes Hessen geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Rechtsverhältnisse der Angestellten bestimmen sich nach dem BAT; diejenigen der Arbeiter nach den für die Kommunalverwaltungen des Landes Hessen geltenden Manteltarifverträgen.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

Das KGRZ deckt seinen Finanzbedarf aus Entgelten.

§ 14

Stammkapital

Die Höhe des Stammkapitals wird auf 5.200.000-- € festgesetzt.

§ 15

Andere Benutzer

Das KGRZ kann über die Aufgaben nach § 3 hinaus seine Leistungen auch anderen Benutzern zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben für die Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.

§ 16

Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

§ 17

Kündigung der Mitgliedschaft, Abwicklung im Falle der Auflösung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft im KGRZ Kassel richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG). Im Falle der wirksamen Kündigung der Mitgliedschaft findet eine finanzielle Auseinandersetzung mit dem kündigenden Verbandsmitglied auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung statt.
- (2) Bei Auflösung des KGRZ Kassel sind zunächst die Ansprüche der Beamten/Beamtinnen und VersorgungsempfängerInnen sowie der Angestellten zu befriedigen. Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen oder die sich ergebenden Verbandsschulden werden auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung auf die Mitglieder verteilt.
- (3) Die Abwicklung führt der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durch.

§ 18

Allgemeine Vorschriften

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen des KGG und subsidiär der HGO bzw. HKO entsprechend.

§ 19

- wird aufgehoben -

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des KGRZ erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, 11. Juni 1991

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel
Der Vorstandsvorsitzende

gez. Buchhaupt
Vorsitzender

Genehmigung der Satzung

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes genehmige ich die in der Verbandsversammlung am 11. Juni 1991 beschlossene Satzung.

Wiesbaden, 28. August 1991

Hessisches Ministerium des Inneren und für Europaangelegenheiten IV B 3 - 3 v 01 - 55/91 -
Im Auftrag

gez. Dörner

Änderung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel

In der Anlage zur Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel vom 11. Juni 1991, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 39 vom 30. September 1991, Seite 2237, ändert sich das Mitgliederverzeichnis wie folgt:

„Die Stadt Hatzfeld ist mit Ablauf des 31. Dezember 1991 als Mitglied ausgeschieden.“

Kassel, 6. Januar 1992
Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel
Der Verbandsvorstand

gez. H. Buchhaupt
Vorsitzender

Änderung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel

In der Anlage zur Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel vom 11. Juni 1991, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 39 vom 30. September 1991, Seite 2237, ändert sich das Mitgliederverzeichnis wie folgt:

„Das Land Hessen ist mit Wirkung vom 16. Juni 1992 dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel als Mitglied beigetreten.“

Kassel, 27. Juli 1992
Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel
Der Verbandsvorstand

gez. Hasheider
Stellv. Vorsitzender

Änderung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel

In der Anlage zur Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel vom 11. Juni 1991, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 39 vom 30. September 1991, Seite 2237, ändert sich das Mitgliederverzeichnis wie folgt:

„Der Zweckverband Raum Kassel ist mit Wirkung vom 17. November 1992 dem KGRZ Kassel als Mitglied beigetreten.“

Der Genehmigungserlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten vom 27. November 1992 – IV B 3 – 3 v 01 – 63/92 lautet wie folgt:

„Nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) genehmige ich den Beitritt des Zweckverbandes Raum Kassel als Mitglied des KGRZ Kassel.
Im Auftrag gez. Dörner.“

3500 Kassel, 22. Dezember 1992
Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel
Der Verbandsvorstand

gez. H. Buchhaupt
Vorsitzender

Änderung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel

In der Anlage zur Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel vom 11. Juni 1991, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 39 vom 30. September 1991, Seite 2237, ändert sich das Mitgliederverzeichnis wie folgt:

„Der Zweckverband Raum Kassel ist mit Wirkung vom 17. November 1992 dem KGRZ Kassel als Mitglied beigetreten.“

Der Genehmigungserlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten vom 27. November 1992 – IV B 3 – 3 v 01 – 63/92 lautet wie folgt:

„Nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) genehmige ich den Beitritt des Zweckverbandes Raum Kassel als Mitglied des KGRZ Kassel.

Im Auftrag gez. Dörner.“

Kassel, 22. Dezember 1992
Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel
Der Vorstandsvorsitz

gez. H. Buchhaupt
Vorsitzender

Änderung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel

In der Anlage zur Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel vom 11. Juni 1991, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 39 vom 30. September 1991, Seite 2237, ändert sich das Mitgliederverzeichnis wie folgt:

„Die Stadt Diemelstadt und die Gemeinde Bromskirchen sind mit Beschluß der Verbandsversammlung vom 27. Juni 1995 als Mitglieder aufgenommen.“

Der Genehmigungserlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 18. Juli 1995 – IV B 3 – 3401 – 73/95 lautet wie folgt:

„Nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) genehmige ich den Beitritt der Stadt Diemelstadt und der Gemeinde Bromskirchen als Mitglieder des KGRZ Kassel.“

Kassel, 20. Juli 1995
Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel
Der Vorstandsvorsitz

gez. H. Buchhaupt
Vorsitzender

Änderung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel

Die am 11. Juni 1991 beschlossene Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel ändert sich wie folgt:

„§3 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung des KGRZ Kassel wird mit Wirkung vom 1.1.2001 ersatzlos gestrichen.

Artikel 1 § 8 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 8

Verbandsvorstand

(2) Der Verbandsvorstand besteht aus fünfzehn ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern, die von der Verbandsversammlung für die Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften gewählt werden.

Es werden auf Vorschlag des Hessischen Städte- und Gemeindebundes fünf, auf Vorschlag des Hessischen Städtetages drei, auf Vorschlag des Hessischen Landkreistages drei, auf Vorschlag des Landes Hessen ein und auf Vorschlag des Personalrates zwei Bedienstete als Vorstandsmitglieder gewählt. *Ein weiteres Mitglied wird auf Vorschlag eines großen Kunden, den der Vorstand bestimmt, gewählt.*

Liegt ein Vorschlag eines oder mehrerer Vorschlagsberechtigten nicht vor, so kann die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte Wahlvorschläge unterbreiten.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. April 2001 in Kraft.“

Kassel, 5. Dezember 2000

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel

Der Verbandsvorstand

gez. A. Fritz

Vorsitzender

Änderung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel

Die am 11. Juni 1991 beschlossene Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel ändert sich wie folgt:

§ 3 (4)

Bisherige Fassung:

(4) Das KGRZ arbeitet zum Zwecke der Entwicklung und Wartung landeseinheitlicher Verfahren, insbesondere aus Gründen der Kostenersparnis, eng mit den weiteren Kommunalen Gebietsrechenzentren in Darmstadt, Frankfurt, Gießen und Wiesbaden zusammen.

Neue Fassung:

(4) Das KGRZ Kassel arbeitet zum Zwecke der Entwicklung und Wartung landeseinheitlicher Verfahren, insbesondere aus Gründen der Kostenersparnis, eng mit der KIV in Hessen und dem KGRZ Wiesbaden zusammen.

§ 6 (7)

Bisherige Fassung:

(7) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Darüber hinaus hat jedes Mitglied je vollendete 10.000,-- DM Benutzungsentgelte im Jahr des letzten vorliegenden geprüften Jahresabschlusses eine Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedes dürfen 20 von Hundert der Stimmen aller Mitglieder (Gesamtstimmenzahl) nicht überschreiten.

Neue Fassung:

(7) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Darüber hinaus hat jedes Mitglied je vollendete 5.000,00 € Benutzungsentgelte im Jahr des letzten vorliegenden geprüften Jahresabschlusses eine Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedes dürfen 20 von Hundert der Stimmen aller Mitglieder (Gesamtstimmenzahl) nicht überschreiten.

§ 7 (2)

Bisherige Fassung:

(2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse und beschließt über

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
2. den Beitritt und das Ausscheiden von Mitgliedern,
3. den Wirtschaftsplan,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
5. die Bestellung des/der Abschlußprüfers/Abschlussprüferin
6. Grundsätze für die Festlegung der Benutzerentgelte und das Entgeltverzeichnis,
7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte,
8. die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
9. die Benutzungsordnung,
10. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,
11. die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse,
12. die Auflösung des KGRZ.

Neue Fassung:

(2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse und beschließt über:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
2. den Beitritt und das Ausscheiden von Mitgliedern,
3. die finanzielle Auseinandersetzung im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft,
4. den Wirtschaftsplan,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
6. die Bestellung des/der Abschlussprüferin,
7. Grundsätze für die Festlegung der Benutzerentgelte und das Entgeltverzeichnis,
8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte,
9. die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
10. die Benutzungsordnung,
11. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,
12. die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse,
13. die Auflösung des KGRZ.

§ 9 (2), 6

Bisherige Fassung:

6. Verzicht auf Forderungen, soweit im Einzelfall über 10.000,-- DM.

Neue Fassung:

6. Verzicht auf Forderungen, soweit im Einzelfall über 5.000,-- €.

§ 13

Bisherige Fassung:

(1) Das KGRZ deckt seinen Finanzbedarf aus der Landeszuweisung (§ 2 DV-VerbundG) und aus Entgelten. Dabei sind die von den Mitgliedern erhobenen Entgelte für die Standardverfahren so zu bemessen, daß sie unter Anrechnung der vom Hessischen Ministerium des Innern zum 31. Dezember 1988 für die Produktion festgesetzten Landeszuweisungen die Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen decken. Zu den Standardverfahren zählen:

- die am Stichtag 31. Dezember 1988 durch das Land gemäß § 22 DV-VerbundG in der Fassung vom 3. November 1982 bezuschussten Verfahren und Leistungen sowie
- die zukünftigen von der Verbandsversammlung beschlossenen Standardleistungen.

(2) Die Landeszuweisung bleibt für die Erledigung von Aufgaben der Bereiche Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung und Verkehrsbetriebe einschließlich Hafengebiete und Industriebahnen sowie Krankenhäuser und Sparkassen außer Ansatz.

(3) Die für sonstige Leistungen und von sonstigen Benutzern (§ 15) erhobenen Entgelte sind ohne Anrechnung der Landeszuweisung kostendeckend festzusetzen.

Neue Fassung:

Das KGRZ Kassel deckt seinen Finanzbedarf aus Entgelten.

§ 14

Bisherige Fassung:

Die Höhe des Stammkapitals wird auf 10.000.000,-- DM festgesetzt.

Neue Fassung:

Die Höhe des Stammkapitals wird auf 5.200.000,-- € festgesetzt.

§ 17

Bisherige Fassung:

Austritt aus dem KGRZ

Mitglieder können bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 aus dem KGRZ austreten. Dessen Organe müssen nicht zustimmen. Nach dem 31. Dezember 1992 gelten für Austritte aus dem KGRZ die Regelungen nach § 21 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG). Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Neue Fassung:

Kündigung der Mitgliedschaft, Abwicklung im Falle der Auflösung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft im KGRZ Kassel richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG). Im Falle der wirksamen Kündigung der Mitgliedschaft findet eine finanzielle Auseinandersetzung mit dem kündigenden Verbandsmitglied auf der Grundlage eines Beschlusses der Versammlung statt.
- (2) Bei Auflösung des KGRZ Kassel sind zunächst die Ansprüche der Beamten/Beamtinnen und VersorgungsempfängerInnen sowie der Angestellten zu befriedigen. Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen oder die sich ergebenden Verbandsschulden werden auf der Grundlage eines Beschlusses der Versammlung auf die Mitglieder verteilt.
- (3) Die Abwicklung führt der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durch.

§ 19

Bisherige Fassung

- (1) Bei Auflösung des KGRZ sind zunächst die Ansprüche der Beamten/Beamtinnen, Angestellten und Versorgungsempfänger/innen zu befriedigen. Das dann nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen oder die sich ergebenden Verbandsschulden werden auf die Mitglieder verteilt. Dies geschieht nach dem Verhältnis der von ihnen im Durchschnitt der der Auflösung vorangegangenen vier Geschäftsjahre entrichteten Benutzungsentgelte.
- (2) Die Mitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen.

(3) Die Abwicklung führt der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durch.

Neue Fassung:

§ 19 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Kassel, 18. Dezember 2001

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel

Der Verbandsvorstand

gez. A. Fritz

Vorsitzender

Änderung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel

Die am 19. Juni 2002 beschlossene Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel ändert sich wie folgt:

- (1) In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „hauptamtlich“ gestrichen.
- (2) In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Dienstvertrages“ durch „Anstellungsvertrages“ ersetzt.
- (3) In § 10 Abs.2 Satz 2 wird das Wort „Dienstvertrag“ durch „Anstellungsvertrag“ ersetzt.

2. Diese Änderung findet rückwirkend zum 01.04.2002 Anwendung.

Kassel, 19. Juni 2002

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel

Der Verbandsvorstand

gez. A. Fritz

Vorsitzender

Änderung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel

1. § 6, Ziffer 7 der Satzung des KGRZ Kassel wird wie folgt geändert:

Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Darüber hinaus hat jedes Mitglied je vollendete 5.000,00 € Benutzungsentgelte im Jahr des letzten vorliegenden geprüften Jahresabschlusses eine Stimme. Umsätze der Mitglieder bei den Unternehmen des Unternehmensverbundes KGRZ/ekom21 (KGRZ KIV in Hessen, KGRZ Kassel und ekom21 GmbH) und bei Gesellschaften, an denen das KGRZ Kassel eine Mehrheitsbeteiligung hat, werden bei der Ermittlung der Stimmenzahl im Sinne des Satzes 2 mit berücksichtigt. Die Stimmen eines Mitgliedes dürfen 20 von Hundert der Stimmen aller Mitglieder (Gesamtstimmenzahl) nicht überschreiten.

2. Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
(22.12.2003 – Veröffentlichung im Staatsanzeiger)

Kassel, 2. Dezember 2003
Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel
Der Verbandsvorstand

gez. Eckhard Bräutigam
Vorsitzender

Anlage zur Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel

Mitgliederverzeichnis

Stand 27. Juni 1995

Land Hessen	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Gemeinde Malsfeld	Landkreis Werra-Meißner
Stadt Kassel	Gemeinde Alheim	Stadt Melsungen	Stadt Bad-Sooden-Allendorf
Landeswohlfahrtsverband Hessen	Stadt Bad Hersfeld	Gemeinde Morschen	Gemeinde Berkatal
Zweckraumverband Raum Kassel	Stadt Bebra	Gemeinde Neuental	Stadt Eschwege
	Gemeinde Breitenbach a. Herzberg	Stadt Neukirchen	Stadt Grossalmerode
Landkreis Kassel	Gemeinde Cornberg	Stadt Niedenstein	Gemeinde Herleshausen
Gemeinde Ahnatal	Gemeinde Friedewald	Gemeinde Oberaula	Stadt Hess.-Lichtenau
Stadt Bad Karlshafen	Gemeinde Hauneck	Gemeinde Ottrau	Gemeinde Meinhard
Stadt Baunatal	Gemeinde Haunetal	Gemeinde Schrecksbach	Gemeinde Meißner
Gemeinde Breuna	Stadt Heringen	Gemeinde Schwalmstadt	Gemeinde Neu-Eichenberg
Gemeinde Calden	Gemeinde Hohenroda	Gemeinde Schwarzenborn	Gemeinde Ringgau
Gemeinde Emstal	Gemeinde Kirchheim	Stadt Spangenberg	Stadt Sontra
Gemeinde Espenau	Gemeinde Ludwigsau	Gemeinde Wabern	Stadt Waldkappel
Gemeinde Fuldabrück	Gemeinde Nentershausen	Gemeinde Willingshausen	Stadt Wanfried
Gemeinde Fuldata	Gemeinde Neuenstein	Gemeinde Zwesten	Gemeinde Wehretal
Stadt Grebenstein	Gemeinde Niederaula		Gemeinde Weissenborn
Gemeinde Habichtswald	Gemeinde Philippsthal	Landkreis Waldeck-Frankenberg	Stadt Witzenhausen
		Gemeinde Allendorf-Eder	
Gemeinde Helsa	Gemeinde Ronshausen	Stadt Arolsen	
Stadt Hofgeismar	Stadt Rotenburg a. d. Fulda	Stadt Bad Wildungen	
Stadt Immenhausen	Gemeinde Schenkklengsfeld	Gemeinde Bromskirchen	
Gemeinde Kaufungen	Gemeinde Wildeck	Gemeinde Diemelsee	
Stadt Liebenau		Stadt Diemelstadt	
Gemeinde Lohfelden	Landkreis Schwalm-Eder	Gemeinde Edertal	
Stadt Naumburg	Stadt Borken	Stadt Frankenau	
Gemeinde Nieste	Gemeinde Edermünde	Stadt Frankenberg/Eder	
Gemeinde Niestetal	Stadt Felsberg	Stadt Gemünden/Wohra	
Gemeinde Oberweser	Gemeinde Frielendorf	Gemeinde Haina	
Gemeinde Reinhardshagen	Stadt Fritzlar	Stadt Korbach	
Gemeinde Schauenburg	Gemeinde Gilserberg	Stadt Lichtenfels	
Gemeinde Söhrewald	Stadt Gudensberg	Stadt Rosenthal	
Stadt Trendelburg	Gemeinde Guxhagen	Gemeinde Twistetal	
Stadt Vellmar	Stadt Homberg	Gemeinde Vöhl	
Gemeinde Wahlsburg	Gemeinde Jesberg	Stadt Volkmarsen	
Stadt Wolfhagen	Gemeinde Knüllwald	Gemeinde Willingen	
Stadt Zierenberg	Gemeinde Körle		